

In den Haushalten der Bezirke sind aus den unter Buchstaben a bis c festgelegten Mitteln

für Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen der Klubs der Werk tätigen und der Dorfklubs 5,6 Millionen DM

für Lehr- und Lernmaterial in den allgemeinbildenden Schulen 20,4 Millionen DM

für die Beschaffung medizinischer Großgeräte..... 12,0 Millionen DM

zur Verfügung zu stellen. Für die Betreuung von Mutter und Kind sind an Aufwendungen für Kinder- und Ehegattenzuschläge sowie für Geburtsbeihilfen im Staatshaushaltsplan 1 278,2 Millionen DM vorgesehen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Volksvertretungen und Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen haben in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen und den interessierten Bevölkerungskreisen zu sichern, daß mit den geplanten Mitteln die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes bei Erzielung maximaler Leistungen erfüllt und dabei die vorhandenen Kapazitäten besser ausgenutzt werden. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Volksvertretungen und Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß keine Maßnahmen veranlaßt werden, die zu Planüberschreitungen führen. Sie sind verpflichtet, die guten Erfahrungen von Einrichtungen in der Auslastung und der Verwendung der Mittel auf die anderen Einrichtungen zu übertragen.

(4) Die Finanzorgane und insbesondere die Haushaltsbearbeiter der Fachorgane haben eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß die Pläne eingehalten und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ständig höhere Leistungen erzielt werden. Sie haben keine Planüberschreitungen zu dulden. Ihre Kontrolle ist insbesondere auf die Einhaltung der Lohnfonds und der Stellenpläne und auf die maximale Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu richten. Die Finanzorgane sind verpflichtet, die örtlichen Räte auf jede Planwidrigkeit sofort aufmerksam zu machen, Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten und auf deren Verwirklichung zu dringen.

§ 13

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten enthält

Einnahmen..... 6 946,7 Millionen DM
Ausgaben..... 8 305,3 Millionen DM

Zur Sicherung der großen sozialen Errungenschaften wird somit aus dem Staatshaushalt für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ein Zuschuß von 1 358,6 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzel-

handwerker sowie der selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen werden festgelegt mit

Einnahmen..... 655,4 Millionen DM

Ausgaben..... 1 247,1 Millionen DM

Zuschüsse aus dem Staatshaushalt 591,7 Millionen DM

§ 14

Haushaltspläne der Bezirke

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

Bezirk	Einnahmen einschl. Bestand am 1. Januar 1961		Überschuß am 31. Dezember 1961
	— In Millionen DM —		
Berlin	1 904,5	1 870,3	34,2
Rostock	945,0	929,5	15,5
Schwerin	743,2	730,7	12,5
Neubrandenburg	819,8	804,9	14,9
Potsdam	976,4	958,3	18,1
Frankfurt (Oder)	641,8	630,5	11,3
Cottbus	669,7	657,2	12,5
Magdeburg	1 042,4	1 021,9	20,5
Halle	1 219,2	1 194,8	24,4
Erfurt	912,9	896,1	16,8
Gera	565,9	555,5	10,4
Suhl.....	438,3	431,0	7,3
Dresden	1 320,1	1 297,1	23,0
Leipzig	1 010,9	990,7	20,2
Kar 1-M ar x-Stadt	1 270,0	1 248,4	21,6
	14 480,1	14 216,9	263,2

(2) Die sich für die einzelnen Bezirke aus den §§ 4 bis 12 ergebenden Plansummen für die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Wirtschaftszweige und Plananteile sind für die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung ihrer Haushaltspläne verbindlich. Die Bezirkstage sind jedoch berechtigt, bei einzelnen Wirtschaftszweigen oder Plananteilen die festgelegten Ausgaben um höchstens 2 Prozent zu vermindern und um diese Summen die Ausgaben anderer Plananteile zu erhöhen. Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise können die von den Bezirkstagen für die einzelnen Wirtschaftszweige oder Plananteile festgelegten Ausgaben um höchstens 2 Prozent und die Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und die Stadtbezirksversammlungen die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen festgelegten Ausgaben um höchstens 3 Prozent vermindern und um diese Summen die Ausgaben anderer Plananteile erhöhen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind darüber hinaus berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Dabei dürfen die gegenüber den Plansummen des § 5 Abs. 2 höheren Einnahmen aus den